

GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE VOLKSHOCHSCHULE DES LAHN-DILL-KREISES

vom 14. Dezember 1993

Stand: 2. Änderungssatzung vom 9. September 1996

Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992, S. 569)

sowie § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 31. Okt. 1991 (GVBl. 1991, S. 333),

hat der Kreistag des Lahn-Dill-Kreises in seiner Sitzung am 14. Dezember 1993 die nachstehende Gebührenordnung für die Volkshochschule des Lahn-Dill-Kreises beschlossen:

§ 1

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule des Lahn-Dill-Kreises werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben. Im Falle einer kostendeckenden Bezuschussung, z. B. durch Bund, Land, Kreis oder anderer Organisationen können Veranstaltungen auch gebührenfrei durchgeführt werden.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Personen, die sich zu Veranstaltungen der Volkshochschule angemeldet haben; vorausgesetzt die Veranstaltungen finden statt.

§ 2

- (1) Die Gebühr beträgt pro Unterrichtseinheit (1 Unterrichtseinheit = 45 Minuten) und Teilnehmer/in (TN) zwischen DM 3,00 und DM 8,00. Die Gebühr für die einzelne Veranstaltung ist innerhalb dieses Rahmens nach dem entstehenden Aufwand unter Berücksichtigung der festgelegten Teilnehmerzahl, mindestens jedoch 8 Personen, zu bemessen.

Findet eine Veranstaltung/Kurs auch bei einer Teilnehmerzahl von weniger als 8 Teilnehmern einschließlich Einzelunterricht statt, ist eine höhere Gebühr zulässig. Diese wird entsprechend des entstehenden Aufwandes unter Berücksichtigung der Teilnehmerzahl festgesetzt.

- (2) Für die Veranstaltungen, die einen erhöhten Aufwand erfordern (z. B. bezüglich der Unterrichtsvorbereitung, der Bereitstellung von Fachräumen usw.), können höhere Gebühren erhoben werden.
- (3) Studienfahrten müssen grundsätzlich kostendeckend sein.
- (4) Lehrmittel und Arbeitsmaterial sind in der Regel nicht in den Gebühren enthalten.

§ 3

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der schriftlichen Anmeldung zu einer Veranstaltung, bzw. wenn keine schriftliche Anmeldung vorliegt, mit dem erstmaligen Veranstaltungsbesuch (außer bei Probeunterricht in Einzelfällen).
- (2) Die Gebühren sind in der Regel 14 Tage nach Veranstaltungsbeginn fällig und werden durch Lastschriftverfahren eingezogen. Eine andere Zahlungsweise ist ebenfalls möglich. In Ausnahmefällen, insbesondere bei Einzelveranstaltungen, kann die Gebühr bereits vor Veranstaltungsbeginn erhoben werden.

§ 4

Gebührenermäßigungen können auf schriftlichen Antrag gewährt werden. Die näheren Einzelheiten sind in den Richtlinien für Gebührenermäßigung bei Kursen der Volkshochschule des Lahn-Dill-Kreises geregelt.

§ 5

Bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn können schriftliche Abmeldungen von Volkshochschulveranstaltungen entgegengenommen werden. Bereits geleistete Teilnehmergebühren werden zurückerstattet.

§ 6

- (1) Gebühren für Veranstaltungen der Volkshochschule entstehen nicht, wenn die angekündigte Veranstaltung seitens der Volkshochschule abgesagt werden muss. Werden Veranstaltungen zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt, so sind in der Regel die anteiligen Gebühren zurückzuerstatten.
- (2) Wenn ein/e Teilnehmer/-in nachweisbar aus von ihm/ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht oder nicht mehr in der Lage ist, an der von ihm/ihr belegten Veranstaltung teilzunehmen, wird die Gebühr ganz oder anteilmäßig und abzüglich der von der Volkshochschule geleisteten Auslagen auf schriftlichen Antrag unter Vorlage der Beweismittel nicht erhoben bzw. zurückerstattet. In begründeten Ausnahmefällen können Gutschriften über Teilbeträge ausgestellt werden. Der Hinderungsgrund sollte spätestens vier Wochen nach Auftreten der Volkshochschule schriftlich mitgeteilt werden.

§ 7

Die Gebührenordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisherige Gebührenordnung vom 10. Juli 1980 und die dazu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Satzung (Urfassung)	vom	14.12.1993
	veröffentlicht am	17.12.1993
	in Kraft getreten am	01.01.1994
1. Änderungssatzung	vom	15.05.1995
	veröffentlicht am	Nicht bekannt
	in Kraft getreten am	01.09.1995
2. Änderungssatzung	vom	09.09.1996
	veröffentlicht am	19.09.1996
	in Kraft getreten am	20.09.1996